

W I E N E R R A T H A U S K O R R E S P O N D E N Z.

Herausgeber und verantw. Redakteur Franz Michen.

27. Jahrgang. Wien, Dienstag, den 30. August 1921.

Die Ablieferung von Gegenständen aus dem Kriegsgebiete. Die Tagespresse hat kürzlich über eine Verordnung des Bundesministeriums berichtet, die die Anmeldung und Beschlagnahme verschiedener Güter verfügt hat. Es handelt sich hierbei zunächst um seit dem 1.6. 1914 aus den abgetretenen Gebieten durch Oesterreich fortgebrachten Akten, Urkunden, Alttertümer, Kunstgegenstände wissenschaftliches und bibliographisches Material - soweit es nicht aus dem Besitze privater Eigentümer erkaufte wurde, - dann neben künstlerischen und wissenschaftlichen Material vorbezeichneter Art, auch wenn es durch Kauf erworben wurde, um Gegenstände und Güter aller Art, wenn dieses Material und diese Güter in Oesterreich und seinen Verbündeten besetzten Gebieten des ehemaligen Feindeslandes mit behördlichen Zwang oder rechtswidrig entzogen oder daselbst gefunden und nach Oesterreich gebracht wurden. Im Hinblick auf die Wichtigkeit der Sache wird nun diese Verordnung durch eine Kundmachung des Wiener Magistrates neuerlich verlautbart. In dieser Kundmachung werden als Anmeldestellen die Konskriptionsamtsabteilungen der magistratischen Bezirksämter (im XXI. Bezirke auch die Expositur Stadlau) bezeichnet. Bei diesen Amtsstellen haben die Anmeldepflichtigen die für die Anmeldung vorgeschriebenen Formularien zu beheben; sie erhalten daselbst auch die entsprechende Auskunft, insbesondere auch über den Umfang der Anmeldepflicht. Bemerkt wird, dass zur Anmeldung nicht nur der gegenwärtige Inhaber der Sache, sondern auch der frühere Besitzer verpflichtet ist, der sie anderen überlassen, zerstört oder ins Ausland gebracht hat. Die Frist zur Anmeldung läuft bis 30. September 1921.

Ehrung des Dr. Karl Kuppelwieser. Der Stadtsenat hat heute auf Antrag des StR. Professor Dr. Tandler einstimmig den Beschluss gefasst Herrn Dr. Karl Kuppelwieser, der in den nächsten Tagen seinen 80. Geburtstag feiert, mit Rücksicht auf seine außerordentlichen Verdienste auf humanitären Gebieten und die eminente Förderung, die er allen wissenschaftlichen Bestrebungen angedeihen liess, die Eiserner Salvatormedaille zu verleihen. Professor Tandler würdigte in seiner Begründung in herzlichen Worten die hervorragenden Eigenschaften des Jubilars.

Herausgeber und verantw. Redakteur Franz Mischeu.

27. Jahrgang, Wien, Dienstag, den 30. August 1921.

Die Ablieferung von Gegenständen aus dem Kriegsgebiete. Die Tagespresse hat kürzlich über eine Verordnung des Bundesministeriums berichtet, die die Anmeldung und Beschlagnahme verschiedener Güter verfügt hat. Es handelt sich hierbei zunächst um seit dem 1.6. 1914 aus den abgetretenen Gebieten durch Oesterreich fortgebrachten Akten, Urkunden, Altertümer, Kunstgegenstände wissenschaftliches und bibliographisches Material - soweit es nicht aus dem Besitze privater Eigentümer erkaufte wurde, - dann neben künstlerischen und wissenschaftlichen Material vorbezeichneter Art, auch wenn es durch Kauf erworben wurde, um Gegenstände und Güter aller Art, wenn dieses Material und diese Güter in Oesterreich und seinen Verbündeten besetzten Gebieten des ehemaligen Feindeslandes mit behördlichen Zwang oder rechtswidrig entzogen oder daselbst gefunden und nach Oesterreich gebracht wurden. Im Hinblick auf die Wichtigkeit der Sache wird nun diese Verordnung durch eine Kundmachung des Wiener Magistrates neuerlich verlautbart. In dieser Kundmachung werden als Anmeldestellen die Konskriptionsamtsabteilungen der magistratischen Bezirksämter (im XXI. Bezirke auch die Expositur Stadlau) bezeichnet. Bei diesen Amtsstellen haben die Anmeldepflichtigen die für die Anmeldung vorgeschriebenen Formularien zu beheben; sie erhalten daselbst auch die entsprechende Auskunft, insbesondere auch über den Umfang der Anmeldepflicht. Bemerkt wird, dass zur Anmeldung nicht nur der gegenwärtige Inhaber der Sache, sondern auch der frühere Besitzer verpflichtet ist, der sie anderen überlassen, zerstört oder ins Ausland gebracht hat. Die Frist zur Anmeldung läuft bis 30. September 1921.

Ehrung des Dr. Karl Kuppelwieser. Der Stadtsenat hat heute auf Antrag des StR. Professor Dr. Tandler einstimmig den Beschluss gefasst Herrn Dr. Karl Kuppelwieser, der in den nächsten Tagen seinen 80. Geburtstag feiert, mit Rücksicht auf seine außerordentlichen Verdienste auf humanitärem Gebiete und die eminente Förderung, die er allen wissenschaftlichen Bestrebungen angedeihen liess, die Eiserner Salvatormedaille zu verleihen. Professor Tandler würdigte in seiner Begründung in herzlichen Worten die hervorragenden Eigenschaften des Jubilars.

WIENER RATHAUSKORRESPONDENZ.

Wien, 30. August 1921. - Abendausgabe.

Brotpreisfestsetzung für Wien. Die Verhandlungen über die Brot-
preisfestsetzung wurden heute unter dem Vorsitz des Bürgermeisters
Landeshauptmann fortgesetzt. Die Broterzeuger verlangten einen Brot-
preis für das rayonierte Brot von K 16.40 und für die weissen We-
cken K 38.- und begründeten ihre Forderungen damit, dass die Ge-
samterhöhung infolge der Lohn- und Regiesteigerung sich beim rayo-
nierten Brot auf K 4.03, bei den weissen Wecken unter Berücksich-
tigung der Mehlpriiserhöhung auf K 4.48 stelle. Die angeordnete
amtliche Ueberprüfung hat ergeben, dass die angegebenen Regiedaten
den Tatsachen entsprechen. Nach langwierigen Verhandlungen wurde
die Entscheidung in der Richtung getroffen, dass für das rayonierte
Brot eine Preiserhöhung um K 3.- somit auf K 15.40 bewilligt und
dass der Ausfall durch eine Erhöhung des Weissgebäckspreises auf
K 40.- ausgeglichen wurde. Bei diesem Ausgleich muss in Betracht
gezogen werden, dass das zur Weckenerzeugung verwendete Mehl höch-
stens ein Zehntel der zur Erzeugung des rayonierten Brotes not-
wendigen Mehlmenge beträgt. Zur Herstellung der weissen Wecken
sind 250 Gram, zur Herstellung eines Normalleibes Brotes aber 900
Gram Mehl erforderlich. Infolgedessen ergibt sich bei ersterem
eine 7 mal höhere Preissteigerung als beim Normalgebäck, wobei
allerdings bei ersterem die oben erwähnte Mehlpriiserhöhung per
K 2.50 für den Wecken miteingerechnet wurde. Die abschliessenden
Verhandlungen können erst im Laufe des morgigen Tages stattfinden,
weil sich noch insäferne eine Differenz zwischen den Arbeitgebern
und Arbeitnehmern ergibt als die Preiserhöhung beim rayonierten
Brot erst am 4. September in Kraft treten kann, während die Ge-
hilfen die Bewilligung ihrer Forderungen schon für die laufende
Woche verlangen. Es besteht begründete Aussicht, dass diese
Schwierigkeit durch Verhandlungen zwischen Broterzeuger und Bä-
ckergehilfen behoben werden.